



# Geschäfts- ordnung

beschlossen auf der 223. Vollversammlung am 08.07.1999

## I. Vollversammlung

### § 1

Der Vollversammlung des Landesjugendringes Hamburg e.V. gehören die Delegierten von Jugendverbänden Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften an, die nach § 4, Abs. 5.a) der Satzung des Landesjugendringes die ordentliche Mitgliedschaft erworben haben. Sie haben grundsätzlich Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Die Vertreter von assoziierten Mitgliedern (§ 4, Abs. 5.b) der Satzung des Landesjugendringes), sowie der Vorstand des Landesjugendringes Hamburg e.V. haben beratende Stimme; dies heißt, daß sie Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht haben.

### § 2

Die Einladungen für die Sitzungen der Vollversammlung sind fristgemäß entsprechend § 7, Abs. 6 der Satzung des Landesjugendringes ergangen, wenn sie vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und die Mitgliedsorganisationen zum Versand gebracht worden sind. Sind die Anschriften der Delegierten dem Landesjugendring nicht bekannt, werden die Einladungen entsprechend der Zahl der Delegierten an die Mitgliedsorganisationen geschickt.

### § 3

Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der Vollversammlung ist für Delegierte nur dann gegeben, wenn eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedsorganisation vorliegt; die Stellvertretung ist möglich, wenn die entsendende Mitgliedsorganisation eine schriftliche Bestätigung ausstellt.

### § 4

Der Vorstand des Landesjugendringes Hamburg e.V. eröffnet die Sitzungen der Vollversammlung (Vgl. jedoch § 32).

## II. Delegiertenschlüssel

### § 5

Die Anzahl der Delegierten, die ein ordentliches Mitglied in die Vollversammlung entsendet, ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

### § 6

Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung ihres Vorstandes an den Vorstand des Landesjugendringes auf einen oder mehrere Delegierte verzichten, sofern sie danach noch über mindestens einen Delegierten verfügen. Der Vorstand setzt die Mitgliedsorganisationen hierüber umgehend in Kenntnis. Eine anschließende Erhöhung der Anzahl der Delegierten innerhalb des beschlossenen Delegiertenschlüssels ist nur durch den Beschluß einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

### § 7

Die Anzahl der Delegierten steht im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## III. Vorstand

### § 8

Der Vorstand gibt sich gemäß § 7, Abs. 9 der Satzung des Landesjugendringes eine eigene Geschäftsordnung.

#### § 9

Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand vor der Vollversammlung und dem Mitgliederausschuß Bericht.

#### § 10

Die Mitglieder des Vorstandes haben Zugang zu allen Sitzungen der Organe, der Ausschüsse, sowie von Veranstaltungen und (Arbeits-)treffen.

### IV. Ausschüsse

#### § 11

Zur Unterstützung und Beratung der Vollversammlung und des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die grundsätzlich allen Mitgliedern des Landesjugendringes offenstehen.

#### § 12

Der Landesjugendring unterscheidet gemäß § 10, Abs. 2 der Satzung des Landesjugendringes zwischen ständigen Ausschüssen, die für einen zeitlich unbegrenzten Aufgabenbereich eingerichtet werden und nicht ständigen Ausschüssen, die für eine zeitlich eingegrenzte Aufgabe eingerichtet werden.

#### § 13

Über die Zusammensetzung, die Dauer der Tätigkeit und den Vorsitz entscheidet das einsetzende Organ.

#### § 14

Die Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse gegenüber den Organen obliegt dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

#### § 15

Die Arbeit der Ausschüsse endet durch Beschluß des einsetzenden Organs.

#### § 16

Unterläßt es das einsetzende Organ einzelne oder alle Regelungen des § 13 zu treffen, so kann jedes ordentliche Mitglied ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden und assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die Tätigkeit des Ausschusses beschränkt sich in diesem Fall auf höchstens zwei Jahre.

### V. Mitgliederausschuß

#### § 17

Der Mitgliederausschuß ist ein Ausschuss gemäß den §§ 10 und 11 der Satzung des Landesjugendringes. Er setzt sich aus je einem/-er stimmberechtigtem/-er Vertreter(in) der ordentlichen Mitglieder und nicht-stimmberechtigten Vertretern der assoziierten Mitglieder zusammen.

#### § 18

Die Einladungen für die Sitzungen des Mitgliederausschusses sind fristgemäß entsprechend § 11, Abs. 5 der Satzung des Landesjugendringes ergangen, wenn sie 10 Tage vor dem Termin an die Mitgliedsorganisationen zum Versand gebracht worden sind.

#### § 19

Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen des Mitgliederausschusses ist für Delegierte nur dann gegeben, wenn eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedsorganisation

vorliegt; die Stellvertretung ist möglich, wenn die entsendende Mitgliedsorganisation eine schriftliche Bestätigung ausstellt.

#### § 20

Ein Vorstandsmitglied des Landesjugendringes Hamburg e.V. eröffnet und schließt die Sitzungen des Mitgliederausschusses (Vgl. jedoch § 32).

### VI. Ruhendes Stimmrecht

#### § 21

Gemäß § 7, Abs. 7 der Satzung des Landesjugendringes ruht das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes in der Vollversammlung, wenn es zweimal hintereinander nicht auf einer Vollversammlung vertreten ist.

#### § 22

Das Stimmrecht wird zurückerworben, wenn der Verband anschließend an zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen teilnimmt. Auf der ersten ist er nicht stimmberechtigt.

#### § 23

Der Vorstand prüft auch ohne vorherige Aufforderung eines Mitgliedes und vor dem Versand der Einladungen zur Vollversammlung, welche Verbände von der Regelung des § 7, Abs. 7 der Satzung betroffen sind. Diejenigen Mitglieder, die betroffen sein könnten bzw. sind, werden vom Vorstand gesondert informiert. Das Ereignis „ruhendes Stimmrecht“ ist durch die Sitzungsleitung auf der entsprechenden Vollversammlung bekannt zu geben.

### VII. Geschäftsstelle

#### § 24

Der Vorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle aus.

#### § 25

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes wird von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet. Er/Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er/Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig.

### VIII. Anträge

#### § 26

Antragsberechtigt für die Vollversammlung des Landesjugendringes sind die Delegierten der Mitglieder, die ordentlichen Mitglieder, die assoziierten Mitglieder und der Vorstand.

#### § 27

Anträge, die nicht schon mit der Einladung verschickt wurden, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung in der Geschäftsstelle eingehen. Der Vorstand verschickt sie mindestens eine Woche vor dem Termin an die Delegierten bzw. Mitgliedsorganisationen.

#### § 28

Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung vor dem Beschluss der Tagesordnung übergeben werden. Die Vollversammlung entscheidet, ob sie einen Dringlichkeits- oder Initiativantrag zulässt und die Tagesordnung entsprechend ändert.

#### § 29

Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" oder "Verschiedenes" werden keine Beschlüsse gefasst.

#### § 30

Anträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung oder des Delegiertenschlüssels des Landesjugendringes müssen mindestens 42 Tage vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Landesjugendringes vorliegen und mit der Einladung verschickt werden.

#### § 31

Anträge auf Aufnahme oder Ausschluss gemäß § 4 der Satzung des Landesjugendringes müssen mindestens 42 Tage vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Landesjugendringes vorliegen und mit der Einladung verschickt werden.

### IX. Leitung und Redeordnung

#### § 32

Die Sitzungsleitung in Organen, Ausschüssen, sowie Veranstaltungen und (Arbeits-)treffen obliegt in der Regel dem Vorstand, der sich in dieser Angelegenheit vertreten lassen kann.

Die Vollversammlung kann selbst über die Leitung ihrer Sitzungen entscheiden.

Ist der Vorstand nicht vertreten, wählt die Vollversammlung bzw. der Ausschuss eine Sitzungsleitung.

#### § 33

Teilnehmer(innen) an Vollversammlungen und Ausschüssen des Landesjugendringes, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der Leitung, die die Redeliste führt, zu Wort. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.

Außer der Reihe wird nur Berichterstattem, Antragstellern und dem Vorstand zur sachlichen Erwidern und Teilnehmern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.

#### § 34

Der Vorstand ist in der Leitung der Vollversammlung verhindert, wenn die Beratung und Abstimmung einen ihn selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Vollversammlung einen Leiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

#### § 35

Nach der Eröffnung stellt die Versammlungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er/sie anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Sodann gibt die Leitung die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern.

#### § 36

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners über den Antrag abzustimmen.

#### § 37

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

Anträge auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte oder der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, Fassung der Fragestellung bei Abstimmungen oder sachliche Richtigstellung.

#### § 38

Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.

#### § 39

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss oder Unterbrechung der Debatte bzw. nach der Abstimmung erteilt.

Der/Die Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

#### § 40

Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

#### § 41

Gästen kann grundsätzlich das Wort erteilt werden, wenn die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit anders entscheidet.

### X. Beschlussfähigkeit

#### § 42

Die Beschlussfähigkeit der Organe des Landesjugendringes regelt die Satzung. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und bedarf danach des Antrages.

### XI. Abstimmung und Wahlen

#### § 43

Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### § 44

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

Auf Antrag eines Antragsberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden. Auf Antrag kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung muss vor der Abstimmung gestellt werden.

#### § 45

Soweit die Satzung nichts vorschreibt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 46

Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Wahlen werden, wenn die Satzung nichts anderes besagt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

#### § 47

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

#### § 48

Über die Wahl des Vorstandes wird schriftlich abgestimmt. Sollten dem Landesjugendring mehr als zwölf ordentliche Mitglieder angehören, so ist vor Eintritt in den Wahlgang ein Beschluss zu fassen, wie viele Mitglieder dem Vorstand angehören sollen.

#### § 49

Wird bei der Wahl der Vorsitzenden des Landesjugendringes auch im dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine neue Wahl auf einer weiteren VV anzusetzen.

Die Anfechtung einer Wahl ist innerhalb von zwei Wochen möglich; die Wahlzettel müssen mindestens vier Wochen aufgehoben werden.

#### § 50

Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden. Ist eine Abstimmung aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

### XII. Protokollführung

#### § 51

Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Landesjugendringes sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Versammlung und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

#### § 52

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei Genehmigung des Protokolls beschlossen werden

#### § 53

Die Protokollentwürfe über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der jeweiligen Sitzung zu versenden.

Sie gelten als angenommen, wenn ihnen nicht schriftlich binnen weiteren 21 Tagen gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Die kritisierten Teile sind zu benennen und ein Alternativvorschlag zu unterbreiten. Über den Alternativvorschlag entscheidet die nächste Organ- oder Ausschusssitzung.

Die nicht beanstandeten Passagen gelten als angenommen.

#### § 54

Die Protokolle der Organe des Landesjugendringes sind für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder des Landesjugendringes in der Geschäftsstelle einsehbar.

#### § 55

Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren kann.

#### § 56

Die beschlossenen Protokolle der Vollversammlung des Landesjugendringes sind öffentlich. Alle anderen Protokolle sind nicht öffentlich; dies gilt auch für Protokolle von Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkte der Vollversammlung, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

#### § 57

Die Protokolle müssen mindestens enthalten:

die Liste der Teilnehmer(innen), die Tagesordnung, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

#### § 58

Von Schriftwechsel, Gesprächen usw., die Vertreter oder Beauftragte des Landesjugendringes zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des Landesjugendringes führen, sind Durchschriften bzw. die Originale, Aktennotizen usw. umgehend der Geschäftsstelle des Landesjugendringes zuzuleiten.

### XIII.Kostenregelung

#### § 59

Die Mitarbeit im Landesjugendring ist ehrenamtlich.

Kosten für Teilnahme an Vollversammlungen des Landesjugendringes sowie Sitzungen von Ausschüssen und an sonstigen Veranstaltungen des Landesjugendringes sind von den entsendenden Mitgliedsorganisationen zu tragen.

#### § 60

Die Vorsitzenden, die Rechnungsprüfer sowie Personen, die auf Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendringes einen bestimmten Auftrag des Landesjugendringes zu erfüllen haben oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben Anspruch auf Kostenerstattung durch den Landesjugendring, soweit nicht anderweitig eine Kostenerstattung erfolgt.

#### § 61

Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, die durch die Teilnahme an Sitzungen und Außenvertretungen notwendig werden, entscheidet der Vorstand.

### XIV.Geschäftsordnung

#### § 62

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Versammlungen des Landesjugendringes die Versammlungsleitung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 63

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn niemand der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.

Diese Geschäftsordnung wurde von der 223. Vollversammlung des Landesjugendringes Hamburg am 8. Juli 1999 beschlossen und tritt am 09.07.1999 in Kraft.